

1. SATZUNG

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Frankenstein vom 03. August 2015

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Frankenstein hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) am 25. Februar 2015 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Frankenstein vom 24. Juni 2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 4 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

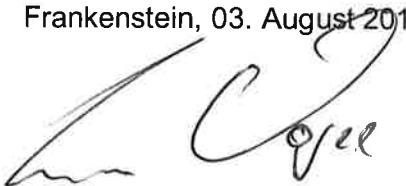
Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 4.000 EURO im Einzelfall.
2. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500 EURO im Einzelfall.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenstein, 03. August 2015



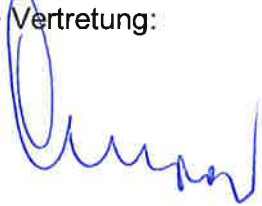
(Eckhard Vogel)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Enkenbach-Alsenborn, 03. August 2015

In Vertretung:



(Hans-Norbert Anspach)
Beigeordneter

Verwaltungsinterne Vermerke

- I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Frankenstein am 25. Februar 2015 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	13
Anwesende Ratsmitglieder:	11
Für die Satzung haben gestimmt:	11
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

- II. Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 32 der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 05. August 2015 bekannt gemacht.

- III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Absatz 6 Satz 4 GemO).

Enkenbach-Alsenborn, 25. September 2015

In Vertretung:



Jürgen Wenzel

1. Beigeordneter